



VI.

Wehrverfassung.



Die Gauverfassung brachte dem Gaugrafen die Verpflichtung zur Heeresfolge ein, die dem deutschen Könige in einer vertraglich festgesetzten Stärke und Ausrüstung zu leisten war. Dieser vertheilte seine Auflage unter seine Zentgrafen, Burgmänner, in weiterer Folge auf die Landsassen und die sich entwickelnden Städte. Das erstarkende Gaugrafenthum verwendete seine Gefolgshaften zur Ausbreitung und Befestigung seiner Herrschaft, und seine militärische Oberhoheit erstarkte in gleichem Maße. Es wurden zu einer Fehde nicht nur die Aufgebote zusammengezogen, die Vasallen waren auch verpflichtet, Lebensmittel und Geld in bestimmten Quoten beizutragen.

Den Grafen von Henneberg mußten die Schmalkalder Heeresfolge leisten, z. B. zur Belagerung der Burg Haun bei Hersfeld (1419); dem Landgraf Philipp von Hessen hatte die Stadt Schmalkalden 100 Mann zu stellen in seinen Fehden gegen Herzog Ulrich von Württemberg, Heinrich von Braunschweig, Franz von Sickingen und die Wiedertäufer. — Während die Burgmänner und die Bögte mehr Reiterei stellten, hatten die Städte Fußvolk auszurüsten. Diese standen dann unter dem Kommando ihrer Bürgermeister oder Rathsherren, die abwechselten. Für den Dienst mußten die Bürger durch Schützenvereine sich tüchtig zu machen.

Mit der wachsenden Bedeutung der Städte und ihrer Handelsunternehmungen wurden alle Bürger wehrhaft gemacht, jedoch